

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Air Berlin plc & Co. Luftverkehrs KG

Beklagter: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband eV

**Tenor**

1. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich bei ihrer erstmaligen Angabe, auszuweisen ist.
2. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 1008/2008 ist dahin auszulegen, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht nur für den vom Kunden ausgewählten Flugdienst, sondern auch für jeden Flugdienst auszuweisen ist, dessen Preis angezeigt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Januar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Obersten Patent- und Markensenats — Österreich) — Arne Forsgren/Österreichisches Patentamt  
(Rechtssache C-631/13) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung  
[EG] Nr. 469/2009 — Begriff „Wirkstoff“ — Konjugierter Pneumokokken-Impfstoff — Pädiatrische  
Verwendung — Trägerprotein — Kovalente Bindung)**

(2015/C 073/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Patent- und Markensenat

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: Arne Forsgren

Belangte Behörde: Österreichisches Patentamt

**Tenor**

1. Art. 1 Buchst. b und Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sind dahin auszulegen, dass sie die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff nicht grundsätzlich ausschließen, wenn dieser Wirkstoff mit anderen zur Zusammensetzung eines Arzneimittels gehörenden Wirkstoffen kovalent verbunden ist.
2. Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff entgegensteht, dessen therapeutische Wirkung nicht zu den von der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfassten Anwendungsgebieten gehört.

3. Art. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein mittels einer kovalenten Bindung an einen Polysaccharid-Antikörper konjugiertes Trägerprotein nur dann als „Wirkstoff“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass es eine eigene pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung ausübt, die von den Anwendungsgebieten der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wird; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies anhand aller den Ausgangsstreit kennzeichnenden tatsächlichen Umstände zu prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 1.3.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Januar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Ryanair Ltd/PR Aviation BV**

**(Rechtssache C-30/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Datenbank, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis geschützt wird — Vertragliche Beschränkung der Rechte der Benutzer der Datenbank)**

(2015/C 073/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ryanair Ltd

Beklagte: PR Aviation BV

**Tenor**

Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 135 vom 5.5.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Januar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — RG (\*)/SF (\*)**

**(Rechtssache C-498/14 PPU) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Kindesentführung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 11 Abs. 7 und 8)**

(2015/C 073/11)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

(\*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.